

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis

Beitrag von „Meike.“ vom 29. Mai 2014 12:33

Die Kündigung ist formlos auf dem Dienstweg einzureichen. Wirksamkeit ist in der Regel schnell, es gibt keine "Frist", der Schulleiter wird natürlich versuchen, den Unterricht abgedeckt zu bekommen, so lange er nix Neues hat. Du kannst deine Entlassung jederzeit verlangen und sie ist für den beantragten Zeitpunkt deiner Wahl auszusprechen, sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis du deine "Amtsgeschäfte" (in dem Fall Unterricht/Notengebung) "ordnungsgemäß erledigt" hast, so steht es im Beamtenrecht, höchstens für drei Monate.

Was meinst du denn mit "freiwillig" (in Anführungszeichen)?

Zitat

3. Entlassung auf eigenen Antrag

Beamtinnen und Beamte sind nach § 33 BBG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG) zu entlassen, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung kann jederzeit verlangt werden. Sie ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.